



Unsere Basisdokumente

Unser Uri. Unsere Bank.

 **Urner
Kantonbank**

Inhaltsverzeichnis

Basisdokumente

A	Allgemeine Geschäftsbedingungen	2
B	Vollmachtsbestimmungen	7
C	Depotbestimmungen	10
D	Allgemeine Bedingungen für die Benützung von Karten und PINs	15
E	Bedingungen für die Benützung der Maestro-Karte	18
F	Bedingungen für elektronische Dienstleistungen	23
G	Reglement Vorsorgestiftung Sparen 3 der Urner Kantonalbank	35

A **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

Die nachstehenden AGB dienen einer klaren Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen den Kunden und der Urner Kantonalbank (nachfolgend Bank genannt).

A1 **Verfügungsberechtigung**

Die der Bank schriftlich bekannt gegebene Unterschriftenregelung gilt ihr gegenüber ausschliesslich und bis zu einem an sie gerichteten schriftlichen Widerruf, ungeachtet anders lautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen.

A2 **Unterschriften- bzw. Legitimationsprüfung**

Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft.

A3 **Mangelnde Handlungsfähigkeit**

Der Kunde trägt jeden Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person entsteht, es sei denn, sie sei bezüglich seiner Person im Amtsblatt des Kantons Uri publiziert worden.

Den Schaden aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Bevollmächtigten oder anderer Dritter trägt der Kunde in jedem Fall selber.

A4 **Kundeninformationen und Kundendaten**

Die Bank ist nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die für die Geschäftsbeziehung erforderlichen Meldungen an Dritte zu erstatten oder Auskünfte über den Kunden bei Dritten einzuholen.

Sie ist überdies befugt, verschiedene Dienstleistungen (z.B. Informatik, Zahlungsverkehr, Anlageberatung, Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und Wertrechten, Compliance-Funktionen, Datenaufbewahrung, interne Revision) an Dritte zu übertragen (Outsourcing), wobei das Bankkundengeheimnis bezüglich der Kundendaten vollumfänglich gewahrt bleibt. Die Bank kann Kundendaten überdies für eigene Zwecke bearbeiten.

Zur korrekten Abwicklung von inländischen und grenzüberschreitenden Zahlungen und Wertschriftentransaktionen müssen den beteiligten Banken (u.a. Korrespondenzbanken) und Systembetreibern (z.B. SIX Interbank Clearing AG oder SWIFT [Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication]) im In- und Ausland Name, Adresse und Konto-/IBAN-Nummer des Auftraggebers (Kunde) angegeben werden. Kundendaten, welche ins Ausland gelangen, sind nicht mehr durch

schweizerisches Recht geschützt, sondern unterliegen der jeweiligen ausländischen Rechtsordnung. Ausländische Gesetze und Regulierungen können die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte vorsehen. Weitergehende Informationen können auf der Website der Schweizerischen Bankiervereinigung (www.swissbanking.org) abgerufen werden.

A5 Mitteilungen der Bank

Mitteilungen und Anzeigen der Bank gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Adresse abgesandt worden sind. Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum der im Besitze der Bank befindlichen Kopien oder Versandlisten. Besondere Weisungen über Adressierung oder Zurückbehaltung von Korrespondenzen, Auszügen usw. werden von ihr unverbindlich und ohne ihre Verantwortlichkeit entgegengenommen. Banklagernd zu haltende Post gilt als zugestellt am Datum, das sie trägt.

Adress- und Namensänderungen des Kunden sind der Bank mitzuteilen. Die Bank ist nicht verantwortlich für die Folgen von ungenügenden oder falschen Angaben der Personalien.

Die Kosten einer Adressnachforschung gehen zulasten des Kunden.

A6 Übermittlungsfehler und Telefonaufzeichnungen

Den aus der Benutzung von Post, Telefon, Telefax, E-Mail, Internet, anderen Übermittlungsarten oder Transportanstalten, namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen, Unregelmässigkeiten oder Doppelausfertigungen, entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft. Die Bank hat das Recht, Telefongespräche aufzuzeichnen und als Beweismittel zu verwerten, wenn dies der Branchenusanz (z.B. Börsenaufträge), der Qualitätssicherung oder technischen Notwendigkeiten entspricht. Solche Aufzeichnungen werden in regelmässigen, von der Bank bestimmten Zeitabständen gelöscht.

A7 Mangelhafte Ausführung von Aufträgen

Wenn infolge Nichtausführung oder mangelhafter Ausführung von Aufträgen – Handelsaufträge für Geschäfte betreffend Wertpapiere und Wertrechte, Optionen, Futures, Devisen ausgenommen – Schaden entsteht, so haftet die Bank lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, sie sei im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens schriftlich und unverzüglich nach Kenntnis durch den Kunden hingewiesen worden.

A8 **Kontoverkehr**

Der Rechnungsabschluss mit Gutschrift bzw. Belastung der vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Spesen und Steuern erfolgt nach Wahl der Bank, in der Regel vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich.

Die Bank behält sich vor, ihre Zins- und Kommissionsansätze, Gebühren, Spesen und weiteren Vergütungen jederzeit, namentlich bei geänderten Geldmarktverhältnissen, abzuändern und dem Kunden hiervon durch Zustellung, durch Anschlag in den Kundenräumen oder auf andere geeignete Weise Kenntnis zu geben.

Ab Datum der Bekanntgabe sind die geänderten Ansätze ohne Weiteres verbindlich.

Wenn die Kontoauszüge der Bank nicht spätestens innert einem Monat beanstandet werden, gelten sie als genehmigt. Die Bank kann indessen eine ausdrückliche Richtigbefundanzeige einfordern. Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung des Kontoauszuges schliesst die Genehmigung aller in ihm enthaltenen Posten sowie allfällige Vorbehalte der Bank in sich.

Liegen vom Kunden verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so ist die Bank berechtigt, ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welche Verfügungen ganz, teilweise oder gar nicht auszuführen sind.

Bei eingehenden Zahlungen zugunsten eines Kunden, der bei der Bank mehrere Schuldspositionen hat, behält sich die Bank vor, zu bestimmen, auf welche Schuldsposition die Zahlungen anzurechnen sind.

A9 **Fremdwährungen**

Eingehende Vergütungen in fremder Währung schreibt die Bank auf den entsprechenden Fremdwährungskonten des Kunden gut. Bestehen keine Fremdwährungskonten, wird die Vergütung auf ein Schweizer-Franken-Konto gutgeschrieben. Die Bank setzt den Umrechnungskurs gemäss den Usancen fest. Diese Umrechnung erfolgt analog auch bei Vergütungen in fremden Währungen oder zulasten eines Fremdwährungskontos.

Über Guthaben in Fremdwährung kann der Kunde durch Verkauf, Checkziehungen, Checkbezüge und Überweisungen verfügen; auf andere Art nur mit Zustimmung der Bank.

A10 **Wechsel, Checks und andere Papiere**

Die Bank ist berechtigt, diskontierte oder gutgeschriebene Wechsel, Checks und andere ähnliche Papiere zurückzubelasten, wenn sie nicht bezahlt werden.

Bis zur Begleichung eines Schuldsaldos verbleiben ihr indessen die wechselrechtlichen, checkrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages der

Wechsel und Checks mit Nebenforderungen gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten. Sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft, hat der Kunde die Folgen des Abhandenkommens, des Missbrauches oder der Fälschung von Checks oder Bestellformularen zu tragen, und zwar auch dann, wenn der Bank ein Verlust angezeigt worden ist. Der Kunde trägt auch die Folgen einer fehlenden oder missverständlich eingetragenen Währungsbezeichnung.

A11 Pfand- und Verrechnungsrecht

Die Bank hat während der Dauer der Geschäftsbeziehung an allen Vermögenswerten, die sich jeweils für Rechnung des Kunden in ihrem Besitz befinden oder die sie anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht und bezüglich aller bestehenden, künftigen oder möglichen Forderungen ein Verrechnungsrecht für alle ihre aus der Bankverbindung jeweils bestehenden Ansprüche, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder Währung. Dies gilt auch für blanko oder gegen besondere Sicherheiten gewährte Kredite sowie für allfällige Überzüge auf Konten mit oder ohne Kreditlimiten. Bestehen besondere Anforderungen zur Verpfändung von Vermögenswerten, hat der Kunde diese zu erfüllen. Die Bank ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung im Verzug ist. Sie kann den Kunden unter Aufrechterhaltung des Pfandrechtes auch auf Pfändung bzw. Konkurs betreiben. Bei der Verwertung ist die Bank zum Selbsteintritt befugt.

A12 Reklamationen des Kunden

Reklamationen des Kunden wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen von Konto- oder Depotauszügen sowie andere Mitteilungen sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeigen anzubringen, spätestens aber innert der von der Bank angesetzten Frist, andernfalls die Ausführung bzw. Nichtausführung sowie die entsprechenden Anzeigen, Auszüge, Abrechnungen, Mitteilungen usw. als genehmigt gelten.

Unterbleibt eine zu erwartende Anzeige der Bank, so hat die Reklamation zu erfolgen, sobald die Anzeige dem Kunden im üblichen Geschäftsablauf und gewöhnlichen Postlauf hätte zugehen müssen. Bei späteren Reklamationen trägt der Kunde den Schaden, ausser es trifft ihn kein Verschulden.

A13 Kündigung der Geschäftsbeziehung

Die Bank behält sich vor, unter besonderen Umständen bestehende Geschäftsbeziehungen, insbesondere zugesagte oder benutzte Kredite, mit sofortiger Wirkung aufzuheben, wobei allfällige Forderungen sofort zur Rückzahlung fällig werden.

Auf die Forderungen samt Zinsen sind ab Fälligkeit die banküblichen Verzugszinsen geschuldet. Vorbehalten bleiben anders lautende schriftliche Abmachungen.

A14 Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank werden die Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

A15 Vorbehalt besonderer Bestimmungen und Vereinbarungen

Für besondere Geschäftsarten gelten neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von der Bank erlassene Sonderbedingungen, so insbesondere z.B. für elektronische Dienstleistungen, Bankkarten, Tresorfächer und Kredite.

Im Übrigen gelten für Börsengeschäfte die Platzsuzanzen, für Dokumentargeschäfte die von der Internationalen Handelskammer aufgestellten einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive und für das Inkasso- und Diskontgeschäft die von der Schweizerischen Bankiervereinigung aufgestellten Bedingungen.

A16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen *schweizerischem Recht*. Der Gerichtsstand richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Soweit solche nicht zur Anwendung kommen, ist *ausschliesslicher Gerichtsstand* für alle Verfahrensarten *Aldorf*, ebenso der Erfüllungsort und Betreibungsort für Kunden ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz (*Spezialdomizil gemäss Art. 50 Abs. 2 SchKG*). Die Bank hat indessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht bzw. bei der zuständigen Behörde an seinem Wohnsitz bzw. Sitz oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

A17 Änderung Basisdokumente

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen der Basisdokumente vor. Diese werden dem Kunden auf geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

B **Vollmachtsbestimmungen**

B1 **Bestimmungen zur Kundenstammvollmacht**

B1.1 Die gemäss Kundenstammvollmacht unterschriftsberechtigten Personen können bezüglich der derzeit bestehenden sowie der inskünftig vom Kunden mit der Urner Kantonalbank (nachstehend Bank genannt) eingegangenen Bankbeziehungen alle Rechte ausüben, die dem Kunden gegenüber der Bank zustehen. Insbesondere können sie über Guthaben, bewilligte Kredite, Wertschriften und sonstige Vermögenswerte verfügen und diese auch verpfänden, Konten sowie Kreditlimiten überziehen, Richtigbefunde unterzeichnen und Geschäftsbeziehungen aufheben. Die Zeichnungsberechtigten sind indessen nicht befugt, über Schrankfächer zu verfügen.

Im Weiteren sind die Zeichnungsberechtigten befugt, die Rechte über elektronische Dienstleistungen der Bank auszuüben und durch Dritte ausüben zu lassen, selbst wenn der Kunde über keinen Zugriff auf solche elektronische Dienstleistungen verfügt. Bei elektronischen Dienstleistungen überprüft die Bank die Berechtigung einzig anhand eines Schlüssels (Code).

Die Zeichnungsberechtigten sind ermächtigt, zu eigenen Gunsten und zugunsten Dritter zu verfügen, und zwar auch dann, wenn sie zugleich für diese Dritten handeln (Doppelvertretung).

Die Zeichnungsberechtigung gilt im Weiteren für sämtliche künftigen Bankbeziehungen, sofern diesbezüglich nicht etwas anderes vereinbart wird.

B1.2 Sofern nicht angegeben ist, ob eine Kundenstammvollmacht eine frühere ergänzt oder ersetzt, gilt sie als deren Ersatz. Allfällige «Vollmachten für einzelnes Konto/Depot» bleiben jedoch ohne anders lautende Weisungen des Kunden in jedem Falle weiterhin in Kraft.

B2 **Bestimmungen zur Vollmacht für einzelnes Konto oder Depot**

B2.1 Die gemäss Vollmacht für einzelnes Konto oder Depot vermerkten unterschriftsberechtigten Personen können alle Rechte ausüben, die dem Kunden gegenüber der Bank zustehen. Insbesondere können sie über Guthaben, bewilligte Kredite, Wertschriften und sonstige Vermögenswerte verfügen und diese auch verpfänden, Konten sowie Kreditlimiten überziehen, Richtigbefunde unterzeichnen und Geschäftsbeziehungen aufheben.

Im Weiteren sind die Zeichnungsberechtigten befugt, die Rechte über elektronische Dienstleistungen der Bank auszuüben und durch Dritte ausüben

zu lassen, selbst wenn der Kunde über keinen Zugriff auf solche elektronische Dienstleistungen verfügt. Bei elektronischen Dienstleistungen überprüft die Bank die Berechtigung einzig anhand eines Schlüssels (Code). Die Zeichnungsberechtigten sind ermächtigt, zu eigenen Gunsten und zugunsten Dritter zu verfügen, und zwar auch dann, wenn sie zugleich für diese Dritten handeln (Doppelvertretung).

B3 Gemeinsame Bestimmungen

- B3.1 Die der Bank schriftlich bekannt gegebene Unterschriftenregelung gilt ihr gegenüber ausschliesslich, ungeachtet anders lautender gegenwärtiger und zukünftiger Handelsregistereinträge, Handelsregisterlöschungen und Veröffentlichungen.
- B3.2 Die Zeichnungsberechtigung gilt so lange, als sie gegenüber der Bank nicht widerrufen wird, wobei im Falle eines mündlichen Widerrufs diese der Bank unverzüglich schriftlich zu bestätigen ist. Bei Widerruf der Zeichnungsberechtigung obliegt es dem Kunden, allfällige Kontokarten des Zeichnungsberechtigten an die Bank zu retournieren.
Die Zeichnungsberechtigung behält ihre Gültigkeit im Falle des Todes, der Verschollenerklärung oder des Verlustes der Handlungsfähigkeit des Kunden. Nach dem Tod oder der Verschollenerklärung des Kunden kann die Zeichnungsberechtigung durch jeden Erben oder die Willensvollstrecker einzeln widerrufen werden.
- B3.3 Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die Organe und/oder die Hilfspersonen der Bank kein grobes Verschulden trifft.
- B3.4 Sofern mehrere Personen zeichnungsberechtigt sind, zeichnet jede einzeln, wenn auf dem Vollmachtenformular nichts anderes bestimmt wird.
- B3.5 Für das gesamte Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Bank gelten, schriftliche Abänderungen vorbehalten, deren Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie die von der Bank für besondere Geschäftsarten zusätzlich erlassenen Sonderbedingungen oder Reglemente, wie insbesondere für Depots usw.

B3.6 *Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen schweizerischem Recht. Der Gerichtsstand richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Soweit solche nicht zur Anwendung kommen, ist ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten Altdorf, ebenso der Erfüllungsort und Betreibungsort für Kunden ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht bzw. bei der zuständigen Behörde seines Wohnsitzes/Sitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.*

C **Depositbestimmungen**

C1 **Depotwerte**

Die Bank übernimmt zur Aufbewahrung:

- Wertpapiere aller Art, insbesondere auch Globalurkunden
- Bucheffekten
- Edelmetalle
- Geld- und Kapitalmarktanlagen sowie andere nicht verbriefte Rechte (Wertrechte)
- Dokumente und Wertgegenstände, sofern diese zur Aufbewahrung geeignet sind. Die Bank kann die Entgegennahme von Depotwerten ohne Angabe von Gründen ablehnen.

C2 **Sorgfaltspflicht**

Die Bank behandelt die ihr anvertrauten Depotwerte mit der gleichen Sorgfalt wie ihre eigenen.

C3 **Mehrzahl von Depotinhabern**

Deponenten, die ein Depot gemeinsam errichtet haben, haften der Bank für die Ansprüche solidarisch.

C4 **Vertragsdauer**

Die Deponierung erfolgt in der Regel auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag erlischt nicht bei Tod, Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Deponenten. Unter Vorbehalt anderer Abmachungen und zwingender gesetzlicher Bestimmungen kann der Deponent jederzeit die Auslieferung bzw. Übertragung der Depotwerte verlangen. Dabei sind die üblichen Auslieferungsfristen zu beachten.

C5 **Anzeigen**

Die Bank zeigt dem Deponenten jeden Zu- und Abgang von Depotwerten an.

C6 **Depotverzeichnis im Vermögensauszug**

Der Deponent erhält periodisch, in der Regel per Jahresende, im Rahmen seines Vermögensauszuges eine Aufstellung über den Depotbestand. Höhere Periodizitäten sind speziell zu vereinbaren. Im Vermögensauszug werden die Depotwerte aufgrund unverbindlicher, approximativer Kurse aus der Bank verfügbaren, branchenüblichen Informationsquellen bewertet. Die Bank übernimmt keine Haftung für die Bewertung der Depotwerte.

Der Depotbestand gilt als richtig befunden und genehmigt, sofern der Deponent nicht innert vier Wochen ab Versandtag dessen Inhalt schriftlich beanstandet hat.

C7 Depotgebühr

Die Depotgebühren werden nach den jeweils geltenden Tarifen berechnet. Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung der Tarife vor. Solche Änderungen sind dem Deponenten mitzuteilen.

Spesen, Steuern, Abgaben sowie aussergewöhnliche Aufwendungen kann die Bank zusätzlich belasten.

Die Bank offeriert ihren Kunden eine grosse Auswahl an Finanzinstrumenten. Dazu schliesst sie mit Anbietern von kollektiven Kapitalanlagen und strukturierten Produkten Vertriebsvereinbarungen ab. Diese bestehen unabhängig vom Vertrag mit dem Deponenten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank für ihre Vertriebstätigkeit von diesen Anbietern Vergütungen wie Marketing- oder Vertriebsentschädigungen (umsatz- und bestandesabhängige Vergütungen) sowie ähnliche Einnahmen auf dem Bestand des Depots erhält. Diese Vergütungen stehen der Bank zu.

Erhält die Bank Vergütungen, welche sie basierend auf Art. 400 des Schweizerischen Obligationenrechts oder einer anderen Gesetzesvorschrift dem Kunden abzuliefern hat, erklärt der Kunde ausdrücklich, auf diese zu verzichten. Er hat Kenntnis von den in den «Konditionen im Anlagegeschäft» enthaltenen Angaben und Bandbreiten. Allfällige Änderungen der in den «Konditionen im Anlagegeschäft» enthaltenen Angaben und Bandbreiten haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit des Verzichts.

Detaillierte Angaben über die den Kunden betreffenden Drittvergütungen werden im Einzelfall und gegen Entrichtung einer kostendeckenden Gebühr erteilt. Drittvergütungen können zu Interessenkonflikten führen (z.B. durch bevorzugte Behandlung von Produkten). Die Bank stellt in angemessener Weise und unter Berücksichtigung ihrer Vertriebsvereinbarungen sicher, dass sich keine Interessenkonflikte ergeben bzw. sich diese nicht zum Nachteil des Kunden auswirken.

C8 Transportversicherung

Wenn der Deponent nichts anderes bestimmt, besorgt die Bank auf seine Kosten die Versicherung der von ihr ausgeführten Transporte von Wertpapieren und anderen Wertsachen, soweit dies üblich ist und im Rahmen der eigenen Versicherung der Bank geschehen kann.

C9 **Aufbewahrung**

Die Bank ist berechtigt, Depotwerte auf Rechnung und Gefahr des Deponenten auswärts verwahren zu lassen. Bei Drittverwahrung haftet die Bank nur für sorgfältige Auswahl und Instruktion der Drittverwahrungsstelle, jedoch nicht, wenn der Deponent die Verwahrung bei einer nicht von der Bank empfohlenen Verwahrungsstelle verlangt hat. Depotwerte von ausländischen Emittenten kann die Bank auch bei einem Drittverwahrer im Ausland verwahren. Der Deponent erklärt sich ausdrücklich mit einer möglichen Drittverwahrung im Ausland einverstanden, unabhängig der Aufsicht der Verwahrungsstelle. Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usanzen am Ort der Verwahrung. Die ausländischen Gesetze und Usanzen können vorschreiben, dass der wirtschaftlich Berechtigte an einem Depotwert dem Emittenten oder einer ausländischen Behörde offengelegt werden muss. Bei Verwahrung im Ausland hat der Deponent zumindest Rechte entsprechend den Rechten, welche die Schweizer Verwahrungsstelle aus der Drittverwahrung erhält. Sofern der Deponent nicht ausdrücklich die getrennte Verwahrung seiner Depotwerte (unter Übernahme der Mehrkosten) vorschreibt, ist die Bank ermächtigt, die Depotwerte bloss gattungsmässig zu verwahren, einem Dritten zur Verwahrung zu übergeben oder sie bei einer Sammeldepotzentrale verwahren zu lassen. Vorbehalten bleiben Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus andern Gründen getrennt verwahrt werden müssen. Dem Deponenten steht ein Miteigentumsrecht im Verhältnis der von ihm deponierten Titel zum jeweiligen Bestand des Sammeldepots zu, sofern dieses in der Schweiz liegt. Auf den Namen lautende Depotwerte werden in der Regel auf den Deponenten eingetragen. Ist die Eintragung auf den Deponenten unüblich oder nicht möglich, so kann die Bank die Werte auf Kosten und Gefahr des Kunden auf sich oder einen Dritten eintragen lassen.

Falls sammelverwahrte Titel ausgelost werden, verteilt die Bank die Titel unter die Deponenten, wobei sie sich bei der Zweitauslosung einer Methode bedient, die allen Berechtigten eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung wie bei der Erstauslosung garantiert.

Bei Auslieferung von Wertpapieren aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern oder Stückelungen, bei Barren oder Münzen auch nicht auf bestimmte Jahrgänge und Prägungen.

C10 Wertrechte

Die Bank ist ermächtigt:

- bestehende Wertpapiere in Wertrechte umwandeln zu lassen;
- während der Dauer der depotmässigen Verbuchung die üblichen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, dem Emittenten die erforderlichen Anweisungen zu geben und bei ihm die nötigen Auskünfte einzuholen;
- vom Emittenten sofern möglich Druck und Auslieferung von Wertpapieren zu verlangen.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des schweizerischen Bucheffektengesetzes (BEG) vorbehalten.

C11 Depotverwaltung

Die Bank besorgt ohne besonderen Auftrag des Deponenten die üblichen Verwaltungshandlungen, wie:

- den Einzug oder die bestmögliche Verwertung fälliger Zinsen, Dividenden, anderer Ausschüttungen sowie rückzahlbarer Depotwerte (entsprechende Gutschriften erfolgen unter Vorbehalt des Eingangs, Korrekturbuchungen aufgrund von Falschberechnungen bleiben jederzeit möglich);
- die Überwachung von Auslosung, Kündigungen, Bezugsrechten, Amortisationen von Depotwerten usw. aufgrund verfügbarer branchenüblicher Informationsmittel;
- den Bezug neuer Couponsbogen und den Umtausch von Interimsscheinen gegen definitive Wertpapiere;
- die Ausübung oder den Verkauf von Bezugsrechten im Sinne des dem Deponenten von der Bank im Einzelfall gemachten Vorschlages;
- die Restzahlung auf nicht voll einbezahlten Wertpapieren oder Wertrechten, sofern der Einzahlungszeitpunkt bei deren Ausgabe bereits bestimmt war.

Die übrigen Vorkehrungen zur Wahrung der mit den Depotwerten verbundenen Rechte, wie z.B. Besorgung von Konversionen, Kauf/Verkauf oder Ausübung von Bezugsrechten in Abweichung zu dem von der Bank gemachten Vorschlag, Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten, Vermittlung von Einzahlungen auf nicht voll einbezahlten Titeln usw. trifft die Bank nur auf besonderen, rechtzeitig erfolgten Auftrag des Deponenten. Gehen die Instruktionen des Deponenten nicht rechtzeitig ein, ist die Bank berechtigt, nicht aber verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln. Es ist allein Sache des Deponenten, seine Rechte aus den Depotwerten in einem Gerichts- oder Insolvenzverfahren geltend zu machen und sich hierfür die erforderlichen Informationen zu beschaffen. Die Bank führt auch keine Verwaltungshandlungen aus für Versicherungspolice, Hypothekartitel sowie für vorwiegend im Ausland gehandelte Depotwerte, die ausnahmsweise in der Schweiz verwahrt werden.

C12 **Depotstimmrecht**

Die Bank übt das Depotstimmrecht nur aufgrund einer schriftlichen Vollmacht des Deponenten aus.

C13 **Eintragungsermächtigung**

Sofern keine gegenteilige Weisung des Deponenten vorliegt, ist die Bank ermächtigt, im Falle des Kaufes von Namenaktien einer schweizerischen Gesellschaft das Gesuch um Eintragung des Deponenten als Aktionär ins Aktienbuch zu stellen.

C14 **Selbsteintritt**

Bei Börsengeschäften kann die Bank als Eigenhändlerin auftreten.

C15 **Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen *schweizerischem Recht*. Der Gerichtsstand richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Soweit solche nicht zur Anwendung kommen, ist ausschliesslicher *Gerichtsstand* für alle Verfahrensarten *Altdorf*, ebenso der Erfüllungsort und Betreuungsort für Kunden ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz (*Spezialdomizil gemäss Art. 50 Abs. 2 SchKG*). Die Bank hat indessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht bzw. bei der zuständigen Behörde an seinem Wohnsitz bzw. Sitz oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

D **Allgemeine Bedingungen für die Benützung von Karten und PINs**

Für die Benützung der verschiedenen Karten der Bank und der entsprechenden persönlichen Identifikations-Nummern (PINs) gelten folgende allgemeinen Bedingungen:

D1 **Dienstleistungen**

Je nach Konto- und Kartenart bietet die Bank ihren Kunden verschiedene Dienstleistungen an:

a) Konto-Karte

Die Konto-Karte ist ein Hilfsmittel zur raschen Abwicklung von Schaltergeschäften bei jeder Niederlassung der Bank sowie bei anderen Kantonalbanken, ohne dass der Karte dabei eine Legitimationswirkung zukommt.

b) Maestro-Karte

Zusätzlich zu den Funktionen der Konto-Karte kann die Maestro-Karte für weitere Dienstleistungen gemäss den nachstehenden Bedingungen von Bst. E der Basisdokumente verwendet werden. Mit der ersten Kartentransaktion akzeptiert der Karteninhaber die Bedingungen für die Benützung der Maestro-Karte.

c) Kantonalbank-MasterCard

Die Kantonalbank-MasterCard (Gold oder Silber) ist als Kreditkarte gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die MasterCard verwendbar. Die Bedingungen werden dem Karteninhaber zusammen mit der jeweiligen Karte zugestellt.

d) Kantonalbank-Visa Card

Die Kantonalbank-Visa Card (Gold oder Classic) ist als Kreditkarte gemäss den Bedingungen für die Benützung der Visa Cards verwendbar. Die Bedingungen werden dem Karteninhaber zusammen mit der jeweiligen Karte zugestellt.

D2 **Benützerkreis**

Die Bank bestimmt, für welche Kontoarten Erst- und Zusatzkarten mit oder ohne PIN abgegeben werden.

D3 **PIN**

Bei der persönlichen Identifikations-Nummer (PIN) handelt es sich um eine dem Karten- bzw. Kontoinhaber zugeteilte 4- bis 6-stellige Zahl, welche bei den Karten der Bank nicht bekannt ist. Die PIN ist einer bestimmten Karte zugeordnet.

Der Kartenberechtigte kann seine PIN selber ändern. Mit der Karte und der dazugehörenden PIN legitimiert sich jede Person gegenüber der Bank als verfügungsberechtigt. Die Bank ist berechtigt, sämtliche aus dem Gebrauch der PIN elektronisch registrierten Transaktionen dem betreffenden Konto zu belasten bzw. gutzuschreiben.

D4 Sorgfaltspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, seine Karte sorgfältig aufzubewahren und seine PIN geheim zu halten und vor Missbrauch zu schützen. Die PIN darf insbesondere weder auf der Karte vermerkt noch in irgendeiner Form zusammen mit ihr aufbewahrt werden. Wenn Grund zur Annahme einer missbräuchlichen Verwendung der Karte und/oder der PIN besteht, muss dies der Kunde der Bank baldmöglichst mitteilen.

Der Kunde trägt den Schaden aus Verlust, unsachgemässer Handhabung, missbräuchlicher Verwendung oder Fälschung der Karte selber und alle Risiken, die sich aus der Verwendung seiner PIN ergeben, es sei denn, die Bank treffe ein grobes Verschulden.

D5 Geldbezüge

Geldbezüge über die Geldausgabeautomaten sind mit Karte und PIN im Rahmen der individuellen Kartenlimite grundsätzlich nur innerhalb eines bestehenden Kontoguthabens oder einer freien Kreditlimite zulässig. Die Bank behält sich im Übrigen das Recht vor, von sich aus jederzeit die individuelle Kartenlimite zu ändern oder Höchstgrenzen für bestimmte Zeiten festzulegen.

D6 Verfügbarkeit der Geldausgabeautomaten

Die Geldausgabeautomaten der Bank sind in der Regel täglich während 24 Stunden in Betrieb, auch an Sonn- und Feiertagen.

Die Bank übernimmt jedoch keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit von Angaben (Saldi usw.), die über Geldausgabeautomaten abgefragt werden.

Die Bank lehnt jede Haftung für Schäden ab, die durch technische Störungen, Betriebsausfälle oder rechtswidrige Eingriffe in ihr System verursacht werden, es sei denn, es treffe sie ein grobes Verschulden.

D7 Rückgabe der Karte

Die Karte bleibt Eigentum der Bank. Bei Auflösung des Kontos, bei Tod, Konkurs, Zahlungs- oder Handlungsunfähigkeit des Karteninhabers sowie bei Verstoss gegen die vorliegenden Bedingungen ist die Karte umgehend an die Bank zurückzugeben.

Bei Widerruf einer Vollmacht hat der Kontoinhaber für die Rückgabe der Karte des Bevollmächtigten zu sorgen. Kann die Karte nicht beigebracht werden, hat dies der Kontoinhaber der Bank mitzuteilen. Die Bank sperrt hierauf die Karte. Gegenüber

der Bank erlischt die Vollmacht mit der Rückgabe der Karte oder mit deren Sperren. Die Bank behält sich im Übrigen das Recht vor, eine abgegebene Karte jederzeit zu sperren oder ohne Angabe von Gründen zurückzufordern.

D8 **Verlust und Sperre**

Der Verlust einer Karte und/oder der PIN ist unverzüglich der Bank zu melden. Beim Verlust einer Karte ist die Sperre auch ausserhalb der ordentlichen Geschäftszeit der Bank gemäss den separaten Bedingungen (vgl. nachfolgend Bst. E) zu veranlassen. Die Bank ist berechtigt, die Karte und/oder die PIN jederzeit und ohne vorgängige Bekanntgabe eines Grundes zu sperren.

Der Kunde ermächtigt die Bank, im Falle von polizeilichen Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Verlust von PIN oder Karte oder deren missbräuchlicher Verwendung den Behörden die erforderlichen Auskünfte über die Kundendaten zu erteilen.

E **Bedingungen für die Benützung der Maestro-Karte**

I **Allgemeine Bestimmungen**

E1 **Einsatzarten (Funktionen)**

Die Maestro-Karte kann je nach Vereinbarung für eine oder mehrere der folgenden Funktionen eingesetzt werden:

- als Bargeldbezugskarte im In- und Ausland (Ziff. II.)
- als Zahlungskarte zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland (Ziff. II.)
- für weitere Dienstleistungen der kartenherausgebenden Bank (Ziff. III.)

E2 **Kontobeziehung**

Die Maestro-Karte bezieht sich immer auf ein bestimmtes Konto (nachfolgend «Konto» genannt) bei der kartenherausgebenden Bank (nachfolgend «Bank» genannt).

E3 **Kartenberechtigte**

Die Maestro-Karte lautet auf den Namen des Kontoinhabers oder zusätzlich einer von ihm bevollmächtigten Person (nachfolgend werden beide als «Kartenberechtigte» bezeichnet).

E4 **Eigentum**

Die Maestro-Karte bleibt Eigentum der Bank.

E5 **Gebühr**

Für die Ausgabe der Maestro-Karte und deren Autorisierung sowie für die Verarbeitung der damit getätigten Transaktionen kann die Bank vom Kontoinhaber Gebühren erheben, welche in angemessener Form bekannt zu geben sind. Diese Gebühren werden dem Konto belastet, auf das die Maestro-Karte ausgestellt ist.

E6 **Sorgfaltspflichten**

Der Kartenberechtigte trägt insbesondere folgende Sorgfaltspflichten:

a) *Unterzeichnung*

Bei Erhalt der Maestro-Karte ist diese vom Kartenberechtigten sofort an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen.

b) *Aufbewahrung*

Die Maestro-Karte und die Maestro-PIN sind besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren.

c) *Geheimhaltung der Maestro-PIN*

Die Maestro-PIN ist geheim zu halten und darf vom Kartenberechtigten keinesfalls an andere Personen weitergegeben werden. Insbesondere darf die Maestro-PIN weder auf der Maestro-Karte vermerkt noch in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

d) *Änderung der Maestro-PIN*

Vom Kartenberechtigten geänderte Maestro-PINs dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Zahlenkombinationen (wie Telefonnummern, Geburtsdatum, Autokennzeichen usw.) bestehen.

e) *Weitergabe der Maestro-Karte*

Der Kartenberechtigte darf seine Maestro-Karte nicht weitergeben, insbesondere Dritten weder aushändigen noch sonst wie zugänglich machen.

f) *Meldung bei Verlust*

Bei Verlust der Maestro-Karte oder der Maestro-PIN sowie bei Verbleiben der Maestro-Karte in einem Gerät ist die von der kartenherausgebenden Bank bezeichnete Stelle unverzüglich zu benachrichtigen (vgl. auch Ziff. II.5 und Ziff. II.9).

g) *Meldung an die Polizei*

Bei strafbaren Handlungen hat der Kartenberechtigte Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Er hat nach bestem Wissen zur Aufklärung eines allfälligen Schadenfalles und zur Verminderung desselben beizutragen.

E7 Deckungspflicht

Die Maestro-Karte darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder Kreditlimite) vorhanden ist.

E8 Belastungsrecht der Bank

Die Bank ist berechtigt, sämtliche Beträge aus dem Einsatz der Maestro-Karte (gemäss Ziff. I.1) auf dem Konto zu belasten (vgl. Ziff. II.4 und Ziff. III.2).

Das Belastungsrecht der Bank bleibt auch bei Streitigkeiten des Kartenberechtigten mit Drittpersonen uneingeschränkt bestehen.

Beträge in Fremdwährung werden in die Währung des Kontos umgerechnet.

E9 Geltungsdauer und Kartenerneuerung

Die Maestro-Karte ist bis zum Ende des auf ihr angegebenen Datums gültig. Bei ordentlicher Geschäftsabwicklung und ohne ausdrücklichen Verzicht des Kartenberechtigten wird die Maestro-Karte vor Ende des auf ihr angegebenen Datums automatisch durch eine neue Maestro-Karte ersetzt.

E10 **Kündigung**

Eine Kündigung kann jederzeit erfolgen. Gleichbedeutend wie die Kündigung ist der Widerruf einer Vollmacht gemäss Ziff. 1.3.

Nach erfolgter Kündigung ist der Bank die Maestro-Karte unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.

Durch vorzeitige Rückforderung oder Rückgabe der Karte entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Jahresgebühr.

Die Bank bleibt trotz Kündigung berechtigt, sämtliche Beträge auf dem Konto zu belasten, welche auf Karteneinsätze vor der effektiven Rückgabe der Maestro-Karte zurückzuführen sind.

E11 **Änderungen der Bedingungen**

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen vor. Änderungen werden in angemessener Form mitgeteilt und gelten als genehmigt, falls die Maestro-Karte nicht vor Inkrafttreten der Änderungen zurückgegeben wird.

E12 **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (vgl. Bst. A vorne) der Bank.

II **Maestro-Karte als Bargeldbezugs- und Zahlungskarte**

E1 **Bargeldbezugs- und Zahlungsfunktion**

Die Maestro-Karte kann jederzeit zum Bezug von Bargeld zusammen mit der Maestro-PIN an entsprechend gekennzeichneten Geldausgabeautomaten im In- und Ausland sowie zur Zahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland zusammen mit der Maestro-PIN oder mit Unterzeichnung des Transaktionsbeleges bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern eingesetzt werden. Vorausgesetzt ist, dass die Bank die Maestro-Karte dafür zugelassen hat.

E2 **Maestro-PIN (Geheimzahl)**

Dem Kartenberechtigten wird zusätzlich zur Maestro-Karte in einem separaten, verschlossenen Umschlag die Maestro-PIN zugestellt. Es handelt sich dabei um eine karteneigene, 6-stellige, maschinell berechnete Geheimzahl, welche weder der Bank noch Dritten bekannt ist. Werden mehrere Maestro-Karten ausgestellt, so erhält jede Maestro-Karte je eine eigene Maestro-PIN.

E3 Änderung der Maestro-PIN

Dem Kartenberechtigten wird empfohlen, an dafür eingerichteten Geldautomaten eine neue 6-stellige Maestro-PIN aus Zahlen zu wählen, welche die zuvor geltende Maestro-PIN unmittelbar ersetzt. Die Änderung kann beliebig oft und jederzeit vorgenommen werden. Um den Schutz gegen missbräuchliche Verwendung der Maestro-Karte zu erhöhen, darf die gewählte Maestro-PIN weder aus leicht ermittelbaren Kombinationen bestehen (vgl. Ziff. 1.6 Bst. d), noch auf der Maestro-Karte vermerkt oder in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

E4 Legitimation, Belastung und Risikotragung

Jede Person, die sich durch Eingabe der Maestro-Karte und Eintippen der dazu passenden Maestro-PIN in ein hierfür eingerichtetes Gerät legitimiert oder den Transaktionsbeleg unterzeichnet, gilt als berechtigt, den Bargeldbezug bzw. die Zahlung mit dieser Maestro-Karte zu tätigen; dies gilt, auch wenn es sich bei dieser Person nicht um den tatsächlichen Kartenberechtigten handelt. Dementsprechend ist die Bank berechtigt, den Betrag der so getätigten und elektronisch registrierten Transaktion dem Konto zu belasten. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Maestro-Karte liegen somit grundsätzlich beim Kontoinhaber.

E5 Schadenübernahme bei Nichtverschulden

Ein Schaden ist der Bank unverzüglich bei Entdeckung zu melden, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt des Kontoauszuges der betreffenden Rechnungsperiode. Innert 10 Tagen nach Erhalt des Schadenformulars ist dieses ausgefüllt und unterzeichnet an die Bank zurückzusenden.

Unter der Voraussetzung, dass der Kartenberechtigte die Bedingungen für die Benützung der Maestro-Karte in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Ziff. 1.6) und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Bank Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Maestro-Karte durch Dritte in der Funktion als Bargeldbezugs- oder Zahlungskarte entstehen. Miterfasst sind auch Schäden zufolge Fälschung oder Verfälschung der Maestro-Karte. Nicht als «Dritte» zu betrachten sind die Kontoinhaber und deren Bevollmächtigte, sowie Ehepartner und im gleichen Haushalt lebende Personen des Kontoinhabers bzw. dessen Bevollmächtigter.

Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art werden nicht übernommen. Mit der Entgegennahme der Entschädigung tritt der Kontoinhaber seine Forderungen aus dem Schadenfall der Bank ab.

E6 Technische Störungen und Betriebsausfälle

Aus technischen Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz der Maestro-Karte in ihrer Bargeld- und/oder Zahlungsfunktion ausschliessen, entstehen den Kartenberechtigten keine Ansprüche auf Schadenersatz.

E7 Benützungslimite

Die Bank legt die Benützungslimiten pro ausgegebene Maestro-Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die Orientierung allfälliger Bevollmächtigter über Benützungslimiten ist Sache des Kontoinhabers.

E8 Transaktionsbeleg

Der Kartenberechtigte erhält bei Bargeldbezügen an den meisten Geldautomaten auf Verlangen, bei Bezahlung von Waren und Dienstleistungen automatisch oder auf Verlangen, einen Transaktionsbeleg. Die Bank selbst verschickt in der Folge keine Belastungsanzeigen.

E9 Sperren

Die Bank ist jederzeit berechtigt, ohne vorgängige Mitteilung an den Kartenberechtigten und ohne Angabe von Gründen die Maestro-Karte zu sperren.

Die Bank sperrt die Maestro-Karte, wenn der Kontoinhaber oder Bevollmächtigte es ausdrücklich verlangt, den Verlust der Maestro-Karte und/oder der Maestro-PIN meldet sowie bei Kündigung.

Während der Geschäftszeit ist eine Sperre bei der kartenherausgebenden Bank zu veranlassen. Ausserhalb der Geschäftszeit ist ein Sperrauftrag bei der durch die Bank bezeichneten Stelle zu erteilen und anschliessend der Bank sofort zu melden.

Für Einsätze der Maestro-Karte vor Wirksamwerden der Sperre innert geschäftsüblicher Frist ist die Bank berechtigt, das Konto zu belasten. Die mit der Sperre verbundenen Kosten können dem Kontoinhaber belastet werden.

Die Sperre wird nur mit schriftlichem Einverständnis des Kontoinhabers bei der Bank wieder aufgehoben.

III Maestro-Karte für weitere Dienstleistungen der Bank

Wird die Maestro-Karte für weitere Dienstleistungen der Bank eingesetzt, so regeln sich diese ausschliesslich nach den hierfür mit der Bank vereinbarten Bestimmungen.

F **Bedingungen für elektronische Dienstleistungen**

F1 **Allgemeine Bedingungen**

F1.1 **Elektronische Dienstleistungen der Urner Kantonalbank (nachfolgend «Bank»)**

Die von der Bank angebotenen elektronischen Dienstleistungen sind auf den Internetseiten der Bank (www.urkb.ch) umschrieben. Die Bank behält sich jederzeit Änderungen der Dienstleistungen vor. Die Bank hält sich zudem das Recht vor, für ihre Internetbanking-Dienstleistungen jederzeit Gebühren einzuführen bzw. bestehende Gebühren zu ändern. Die Bank ist ermächtigt, allfällige Gebühren einem Konto zu belasten.

F1.2 **Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für sämtliche gegenwärtigen und künftigen elektronischen Dienstleistungen (nachfolgend «Dienstleistungen»), sofern in den Besonderen Bedingungen für die jeweiligen Dienstleistungen nichts anderes vereinbart wird. Im Übrigen gilt im Verhältnis zur Bank der Basisvertrag mit den Basisdokumenten.

Für die einzelnen Dienstleistungen gelten zudem die jeweiligen Besonderen Bedingungen sowie die entsprechenden Bestimmungen auf den allenfalls bestehenden Internetseiten.

Im Falle von Widersprüchen zwischen Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen, den Besonderen Bedingungen der jeweiligen Dienstleistungen sowie den allenfalls bestehenden Internetseiten kommt nachstehende Reihenfolge zur Anwendung: 1. Besondere Bedingungen, 2. Allgemeine Bedingungen, 3. Bedingungen der allfälligen Internetseiten.

F1.3 **Zugang zu den Dienstleistungen**

Der technische Zugang des Kunden/Bevollmächtigten (nachfolgend «Benutzer») zu den Dienstleistungen erfolgt mittels vom Benutzer selbst gewähltem Provider (wie Internet, Telekommunikation etc.) und spezieller, vom Benutzer bei Dritten bezogener Software, eines vom Benutzer bei Dritten erworbenen Mobiltelefons und/oder eines anderen Endgeräts des Benutzers, welches mindestens die auf der entsprechenden, jeweils aktuellen Internetseite der Bank oder an anderer Stelle angeführten Anforderungen erfüllt.

Zugang zu den jeweiligen Dienstleistungen erhält, wer sich mit den in den entsprechenden Besonderen Bedingungen festgelegten Legitimationsmitteln

legitimiert. Via E-Mail übermittelte Aufträge, Mitteilungen und dergleichen sind für die Bank unverbindlich, sofern nichts anderes vereinbart ist.

F1.4 **Sorgfaltspflicht des Benutzers**

Der Benutzer hat alle von ihm eingegebenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen. Die Verantwortung für die vom Benutzer gesendeten Daten bleibt bis zu deren Übernahme durch das System der Bank beim Kunden.

Der Benutzer ist verpflichtet, die Sicherheitsrisiken, die aus der Benutzung des jeweiligen Mediums (z.B. Internet, Mobiltelefon etc.) entstehen, durch den Einsatz geeigneter, jeweils dem aktuellen Stand der Technik entsprechender Schutzmassnahmen (insbesondere Anti-Viren- und Firewall-Programme) zu minimieren. Zudem hat der Benutzer die erforderlichen Updates (z.B. an den Anti-Viren- und Firewall-Programmen) vorzunehmen.

F1.5 **Reklamation des Benutzers**

Hat der Benutzer der Bank auf elektronischem Weg einen Auftrag (z.B. Zahlungs-, Börsenauftrag etc.) erteilt und ist nach Auftragserteilung für den Benutzer feststellbar, dass der Auftrag von der Bank nicht oder nur teilweise auftragsgemäss ausgeführt werden kann, ist der Benutzer verpflichtet, bei der Bank umgehend eine entsprechende Reklamation anzubringen.

F1.6 **Ausschluss von Gewährleistungen und Haftung**

Die Bank kann weder einen unbeschränkten Zugang zu den jeweiligen Dienstleistungen noch eine unbeschränkte Benützung der jeweiligen Dienstleistungen gewährleisten. Ebenso wenig kann die Bank eine unbeschränkte Betriebsbereitschaft des Internets gewährleisten. Die Bank kann keine Gewähr dafür übernehmen, dass die von ihr auf Wunsch des Benutzers via E-Mail, SMS, etc. übermittelten Informationen beim Benutzer überhaupt bzw. innert nützlicher Frist eintreffen.

Die Bank übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr im Rahmen der jeweiligen Dienstleistungen übermittelten Daten, Informationen, Mitteilungen etc. (nachfolgend «Daten»). Insbesondere gelten die Angaben über Konti und Depots (Saldi, Auszüge, Transaktionen etc.) sowie allgemein zugängliche Informationen wie die Börsen- oder Devisenkurse als vorläufig und unverbindlich, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die in den Dienstleistungen enthaltenen Daten stellen keine verbindlichen Offerten dar, es sei denn, diese seien ausdrücklich als verbindliche Offerten gekennzeichnet.

Die Bank übernimmt bei leichtem Verschulden keine Haftung. Insbesondere schliesst sie bei leichtem Verschulden die Haftung aus für

- nicht bzw. nicht fristgerecht ausgeführte Aufträge und daraus entstehende Schäden;
- Schäden, die durch ihre Hilfspersonen in Ausübung ihrer Verrichtung verursacht werden.

Die Bank übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Kunden aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder seiner Bevollmächtigten entstehen. Ebenso wenig übernimmt sie eine Haftung für indirekte Schäden und Folgeschäden, wie entgangener Gewinn, Ansprüche Dritter oder Schäden, die aus der Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen des Kunden entstehen.

Die Bank übernimmt keine Haftung für das Endgerät des Benutzers (z.B. Computer, Mobiltelefon, Lesegerät etc.), den technischen Zugang zu den jeweiligen Dienstleistungen sowie für die dafür notwendige Software. Ebenso wenig übernimmt die Bank eine Haftung für allfällige Mängel bei allenfalls von ihr z.B. per Datenträger, Download etc. gelieferter oder empfohlener Software. Die Dienstleistungen werden über ein offenes, jedermann zugängliches Netz (z.B. Internet, Telefonnetz etc.) erbracht. Die Bank übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benützung des offenen Netzes entstehen. Insbesondere haftet die Bank nicht für Schäden, die dem Kunden als Folge von Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Störungen, Unterbrüchen und Verzögerungen (insbesondere in der Verarbeitung), rechtswidrigen Eingriffen in Einrichtungen von Netzwerk- und/oder Telekommunikationsbetreibern, Überlastung der Einrichtungen von Netzwerk- und/oder Telekommunikationsbetreibern, mutwilliger Verstopfung der elektronischen Zugänge durch Dritte, Störungen, Unterbrüchen oder anderen Unzulänglichkeiten seitens der Netzwerk- und/oder Telekommunikationsbetreiber entstehen.

Die Bank behält sich bei Feststellung von Sicherheitsrisiken zudem jederzeit vor, die jeweiligen Dienstleistungen bis zu deren Behebung zu unterbrechen. Ebenso ist die Bank berechtigt, die jeweiligen Dienstleistungen für Wartungsarbeiten zu unterbrechen. Für aus diesen Unterbrüchen oder einer Sperre gemäss Ziff. F 1.7 allfällig entstehenden Schaden übernimmt die Bank keine Haftung.

F1.7 **Sperre**

Der Kunde kann seinen oder den Zugang seiner Bevollmächtigten zu den jeweiligen Dienstleistungen der Bank sperren lassen. Die Sperre kann nur während den üblichen Geschäftszeiten der Bank vollzogen werden. Die Sperre oder Unterbrechung kann nur mit schriftlichem oder telefonischem Antrag des Kunden an die Bank und unter der Voraussetzung der eindeutigen Identifikation des Benutzers wieder aufgehoben werden.

Die Bank ist berechtigt, den Zugang des Kunden und/oder eines oder aller Bevollmächtigten zu einzelnen oder allen Dienstleistungen jederzeit, und ohne Angabe von Gründen und ohne vorherige Kündigung zu sperren.

F1.8 **Bankkundengeheimnis**

Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass sich das schweizerische Bankkundengeheimnis allein auf schweizerisches Territorium beschränkt und somit alle ins Ausland zu übermittelnden und/oder dort gelegenen elektronischen Daten keinen Schutz geniessen.

Der Benutzer nimmt in Kauf, dass die Daten über ein offenes, jedermann zugängliches Netz transportiert werden. Dabei können die Daten unkontrolliert grenzüberschreitend übermittelt werden, auch wenn sich Sender und Empfänger in der Schweiz befinden. Ebenso nimmt der Benutzer in Kauf, dass Informationen der Bank, welche sich der Benutzer separat via E-Mail, SMS etc. übermitteln lässt, in der Regel unverschlüsselt erfolgen, weshalb das Bankkundengeheimnis nicht gewahrt ist. Selbst bei verschlüsselter Übermittlung bleiben Absender und Empfänger jeweils unverschlüsselt. Der Rückschluss auf eine bestehende Bankbeziehung kann deshalb für Dritte möglich sein.

F1.9 **Sicherheit**

Aufgrund der eingesetzten Verschlüsselungen ist es grundsätzlich keinem Unberechtigten möglich, die vertraulichen Kundendaten einzusehen. Dennoch kann auch bei allen dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen sowohl auf der Bank- wie auf Kundenseite eine absolute Sicherheit nicht gewährleistet werden. Das Endgerät (Computer, Mobiltelefon, Lesegerät etc.) und/oder das Netzwerk des Benutzers sind Teil des Systems. Diese befinden sich jedoch ausserhalb der Kontrolle der Bank und können zu einer Schwachstelle des Systems werden.

Der Kunde nimmt insbesondere die nachstehenden Risiken zur Kenntnis:

- Ungenügende Systemkenntnisse und mangelnde Sicherheitsvorkehrungen können einen unberechtigten Zugriff erleichtern (z.B. ungenügend geschützte Speicherung von Daten auf der Festplatte). Es besteht die dauernde Gefahr, dass sich Computerviren auf dem Computer ausbreiten, wenn Kontakt mit der Aussenwelt besteht, sei es über Computernetze (z.B. Internet) oder physische Datenträger. Der Einsatz von Anti-Viren- und Firewall-Programmen kann das Risiko vermindern und wird dem Benutzer empfohlen. Es obliegt dem Benutzer, sich über die erforderlichen, jeweils dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen genau zu informieren.
- Es ist wichtig, dass der Benutzer nur mit Software aus vertrauenswürdiger Quelle arbeitet.
- Die Erstellung einer Verkehrscharakteristik durch Internetprovider kann niemand ausschliessen, d.h. der Provider hat die Möglichkeit nachvollziehen zu können, wann der Benutzer mit wem in Kontakt getreten ist.
- Es ist möglich, dass sich ein Dritter während der Nutzung des Netzes, z.B. des Internets, unbemerkt Zugang zum Endgerät des Benutzers verschafft.
- Lässt sich der Benutzer Informationen der Bank separat via E-Mail, SMS etc. übermitteln, so erfolgen diese in der Regel unverschlüsselt.

F1.10 **Ausländische Gesetze/Import- und Exportbeschränkungen**

Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass er mit der Benützung der Dienstleistungen aus dem Ausland unter Umständen Regeln des ausländischen Rechts verletzen kann. Es ist Sache des Benutzers, sich darüber zu informieren. Die Bank lehnt diesbezüglich jede Haftung ab.

Sollte der Benutzer die Dienstleistungen vom Ausland aus benutzen, nimmt er insbesondere in Kauf, dass es Import- und Exportbeschränkungen für die Verschlüsselungsalgorithmen geben kann, gegen die er gegebenenfalls verstösst, wenn er diese Dienstleistungen aus dem Ausland nutzt.

F1.11 **Kündigung**

Die Kündigung der Teilnahme an den jeweiligen Dienstleistungen der Bank kann seitens des Kunden und seitens der Bank jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich an die jeweils andere Partei zu richten. Die Bank bleibt trotz Kündigung berechtigt, sämtliche noch vor Erhalt der Kündigung ausgelösten Transaktionen rechtsverbindlich für den Benutzer zu verarbeiten. Im Übrigen kann die Bank den

Zugang ohne Kündigung sperren, wenn die elektronischen Dienstleistungen während einer Dauer von mindestens 6 Monaten nicht benützt worden sind.

F1.12 **Teilnichtigkeit**

Die Ungültigkeit, Widerrechtlichkeit oder fehlende Durchsetzbarkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

F1.13 **Änderung der vorliegenden Bedingungen**

Die Bank behält sich jederzeit Änderungen des Inhalts der vorliegenden Bedingungen für elektronische Dienstleistungen vor. Diese werden dem Kunden auf geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt. Erfolgt die Genehmigung nicht, gilt F 1.11 vorstehend.

F2 **Besondere Bedingungen für Internetbanking**

F2.1 **Geltungsbereich**

Die Besonderen Bedingungen für Internetbanking ergänzen und/oder ändern die Allgemeinen Bedingungen für elektronische Dienstleistungen und gelten für die Internetbanking-Dienstleistungen.

F2.2 **Leistungsangebot**

Die jeweils von der Bank angebotenen Internetbanking-Dienstleistungen sind auf den entsprechenden Internetseiten der Bank umschrieben.

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen des Leistungsangebotes vor. Der in diesen Bedingungen geregelte Datenaustausch bezieht sich auf Bankgeschäfte etc., die ihre Grundlage in separaten Verträgen oder Geschäftsbedingungen (z.B. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Depotreglement der Bank etc.) haben. Im Anwendungsbereich der Internetbanking-Dienstleistungen gehen die vorliegenden Bestimmungen allfälligen abweichenden Regeln der erwähnten Verträge oder Geschäftsbedingungen der Bank vor.

F2.3 **Legitimationsmittel (Selbstlegitimation)**

Zugang zu den Internetbanking Dienstleistungen erhält, wer sich bei der Benützung durch Eingabe der für diese Dienstleistungen gültigen Legitimationsmittel legitimiert hat.

Der Versand der Legitimationsmittel erfolgt an die der Bank bekannte Zustelladresse des Kunden bzw. des Bevollmächtigten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die Bank nicht kontrollieren kann, wer die Legitimationsmittel entgegennimmt und benützt. Insbesondere bei juristischen Personen und/oder der Zustellung an eine Geschäftsadresse ist es allein Sache des Kunden, die Entgegennahme der Legitimationsmittel sowie deren Verwendung zu überwachen.

Als Legitimationsmittel gelten dabei:

- a) die dem Benutzer von der Bank zugestellte Vertragsnummer (1. Identifikationsmerkmal)
- b) sein persönliches, selbst wählbares Passwort (2. Identifikationsmerkmal) und
- c) als 3. Identifikationsmerkmal
 - ein Mosaikbild, das mittels auf mobilen Endgeräten (z.B. ein Smartphone, Tablet etc.) installiertes App von CrontoSign Swiss oder eines von der Bank zugelassenem Lesegeräts entschlüsselt wird, oder
 - der SMS-Code, welcher dem Benutzer nach Eingabe der gültigen zwei Identifikationsmerkmale auf eine durch ihn aktivierte und ausgewählte Schweizer Telefonnummer zeitnah übermittelt wird, oder
 - die elektronische Signatur, sofern diese von der Bank für die Dienstleistungen des Internetbankings als Identifikationsmerkmal schriftlich akzeptiert wurde, oder
 - ein anderes von der Bank zur Verfügung gestelltes oder schriftlich akzeptiertes Identifikationsmerkmal.

Die Bank behält sich die Einführung anderer oder Abschaffung bestehender Legitimationsmethoden vor.

Wer sich so legitimiert, gilt der Bank gegenüber als Berechtigter zur Benützung der entsprechenden Dienstleistungen. Die Bank darf ihn daher im Rahmen und Umfang der vom Benutzer bezogenen Dienstleistungen ohne weitere Überprüfung seiner Berechtigung z.B. Abfragen tätigen bzw. verfügen lassen oder von ihm Aufträge und rechtsverbindliche Mitteilungen entgegennehmen; dies gilt auch, wenn es sich bei dieser Person nicht um den tatsächlich Berechtigten handelt. Die Bank hat indessen das Recht, jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Ausführung von Dienstleistungen abzulehnen und darauf zu bestehen, dass sich der Benutzer in anderer Form (z.B. durch Unterschrift oder durch persönliche Vorsprache) legitimiert.

Der Kunde anerkennt vorbehaltlos sämtliche Geschäfte, welche im Rahmen der Internetbanking-Dienstleistungen unter Verwendung seiner Legitimationsmittel oder derjenigen des/der Bevollmächtigten getätigt werden. Dergleichen gelten sämtliche Instruktionen, Aufträge und Mitteilungen, welche die Bank auf diesem Weg erreichen, als vom Kunden verfasst und autorisiert.

F2.4 Legitimationsverfahren mit der Option Transaktionsbestätigung

Die Bank behält sich vor, vom Benutzer, der ein Legitimationsverfahren mit der Option Transaktionsbestätigung gewählt hat (z.B. SMS-Code oder Cronto-Sign Swiss), eine Überprüfung des Auftrages durch Bestätigung der Transaktion gemäss Ziff. F 2.5 zu verlangen. Erfolgt in diesen Fällen seitens des Benutzers keine Transaktionsbestätigung, so gilt der Auftrag als vom Benutzer nicht erteilt, weshalb dieser von der Bank nicht zu bearbeiten ist.

F2.5 Sorgfaltspflichten des Benutzers

Der Benutzer ist jeweils verpflichtet, das erste ihm von der Bank mitgeteilte Passwort unverzüglich nach Erhalt und später regelmässig zu ändern.

Das Passwort darf nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen etc.) bestehen.

Der Benutzer ist verpflichtet, das 2. und das 3. Identifikationsmerkmal besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren. Der Benutzer ist sodann verpflichtet, sowohl das 2. als auch das 3. Identifikationsmerkmal geheim zu halten und gegen missbräuchliche Verwendung durch Unbefugte zu schützen. Insbesondere dürfen weder das 2. noch das 3. Identifikationsmerkmal ungeschützt auf dem Endgerät des Benutzers (z.B. Computer, Mobiltelefon etc.) abgelegt oder sonst wo aufgezeichnet werden. Ebenso wenig dürfen das 2. und das 3. Identifikationsmerkmal Dritten ausgehändigt oder sonst wie zugänglich gemacht werden. Die App «CrontoSign Swiss» zur Entschlüsselung des Cronto-Mosaiks ist direkt von der Bank oder von einem von der Bank dem Kunden benannten Anbieter zu beziehen. *Der Kunde trägt sämtliche Folgen, die sich aus der – auch missbräuchlichen Verwendung seiner oder der Legitimationsmittel seiner Bevollmächtigten ergeben.*

Besteht Anlass zur Befürchtung, dass unberechtigte Drittpersonen Kenntnis eines/mehrerer Legitimationsmittel des Benutzers gewonnen haben, so hat der Benutzer das entsprechende Legitimationsmittel unverzüglich zu wechseln bzw. zu ändern. Ist dies nicht möglich, hat der Benutzer den Zugang zu den entsprechenden Dienstleistungen unverzüglich sperren zu lassen bzw.

durch dreimalige Eingabe eines falschen Passwortes oder eines falschen Sicherheitscodes selber zu sperren.

Wird im Rahmen eines Legitimationsverfahrens mit der Option Transaktionsbestätigung von der Bank eine entsprechende Bestätigung verlangt, ist der Benutzer verpflichtet, die ihm von der Bank übermittelten Daten (z.B. auf sein SMS-fähiges Endgerät, Smartphone, Lesegerät etc.) mit dem Originalbeleg zu vergleichen und auf deren Richtigkeit zu überprüfen. Sind nach Ansicht des Benutzers die von der Bank übermittelten Daten korrekt, muss der Benutzer, sofern er den entsprechenden Auftrag zu erteilen wünscht, diesen Auftrag bestätigen (z.B. mittels Eingabe dem von der Bank übermittelten SMS-Code etc.). Sind nach Ansicht des Benutzers die von der Bank übermittelten Daten nicht korrekt, ist der Benutzer verpflichtet, die Transaktion abzubrechen.

F2.6 **Datenschutz**

Beansprucht der Kunde eine auf SMS basierte Dienstleistung (z.B. im Rahmen des Legitimationsverfahrens SMS-Code oder von Alertfunktionen) nimmt er zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank die vom Benutzer ausgewählte Telefonnummer und die an ihn zu übertragenden Daten an die für den SMS-Versand notwendigen und in der Schweiz domizilierten Telekommunikationsunternehmen weiterleitet.

F2.7 **Börsenaufträge**

Börsenaufträge können nicht rund um die Uhr ausgeführt werden. Ihre Verarbeitung hängt denn auch u.a. von technischen Voraussetzungen, den Geschäftszeiten/-tagen der Bank, den Handelszeiten/-tagen des entsprechenden Börsenplatzes und den Arbeitszeiten/der Ferienregelung der betroffenen Verarbeitungsstelle ab. Erteilt der Benutzer Börsenaufträge, verpflichtet er sich, sich an die entsprechenden einschlägigen Normen, die das jeweilige Geschäft und den jeweiligen Börsenplatz regeln, zu halten. Zudem nimmt der Benutzer zur Kenntnis, dass bezüglich sämtlicher Wertschriftentransaktionen keine persönliche Beratung durch die Bank vorgenommen wird. Der Benutzer bestätigt, dass er mit den Gepflogenheiten und Usanzen des Börsengeschäftes vertraut ist, insbesondere die Strukturen und Risiken der einzelnen Geschäftsarten kennt. Die Bank ist berechtigt, Börsenaufträge des Benutzers zurückzuweisen oder zu stornieren, sofern diese mit den einschlägigen Normen, die das jeweilige Geschäft und den jeweiligen Börsenplatz regeln, nicht im Einklang stehen. Der Benutzer verpflichtet sich, die jeweils

gültige Broschüre «Besondere Risiken im Effektenhandel» sowie die in den Dienstleistungen des Internetbankings enthaltenen Risikoinformationen zu konsultieren.

F3 Besondere Bedingungen für die elektronische Zustellung von Bankbelegen via Internetbanking

F3.1 Geltungsbereich

Die Besonderen Bedingungen für die elektronische Zustellung von Bankbelegen via Internetbanking (nachstehend «elektronische Bankbelege») der Bank ergänzen und/oder ändern die Bedingungen für elektronische Dienstleistungen (Allgemeine Bedingungen und Besondere Bedingungen für das Internetbanking) und gelten für die elektronische Zustellung von Bankbelegen via Internetbanking.

F3.2 Leistungsangebot

Die jeweils von der Bank via Internetbanking elektronisch zur Verfügung gestellten Bankbelege sind auf den entsprechenden Internetseiten der Bank umschrieben.

Der Kunde beauftragt die Bank per Internetbanking, ihm die Belege seiner Bankgeschäfte elektronisch zuzustellen. In diesem Fall ist die Bank berechtigt, dem Kunden per sofort die entsprechenden Bankbelege elektronisch via Internetbanking zuzustellen.

Die in diesen Bedingungen geregelte elektronische Zustellung von Bankbelegen bezieht sich auf Bankgeschäfte etc., die ihre Grundlage in separaten Verträgen oder Geschäftsbedingungen (z.B. Allgemeine Geschäftsbedingungen etc.) haben. Im Anwendungsbereich der elektronischen Zustellung von Bankbelegen via Internetbanking gehen die vorliegenden Bestimmungen allfälligen abweichenden Regeln der erwähnten Verträge oder Geschäftsbedingungen der Bank vor.

F3.3 Erfüllungsort und Zugang des Bankbeleges

Als Erfüllungsort für die elektronische Zustellung von Bankbelegen gilt der elektronische Briefkasten des Benutzers innerhalb des Internetbankings.

Die Bank ist jedoch berechtigt, die Bankbelege ohne Grundangabe jederzeit nur bzw. auch in Papierform zuzustellen.

Die elektronischen Bankbelege gelten als an dem Tag ordnungsgemäss zugegangen, an dem diese via Internetbanking zur Verfügung gestellt werden.

Mit dem Zugang des einzelnen Bankbeleges beginnen die jeweiligen Fristen, so insbesondere die Reklamationsfrist zu laufen.

F3.4 **Reklamation des Kunden**

Der Kunde verpflichtet sich, Beanstandungen elektronischer Bankbelege sofort nach Zugang des jeweiligen Bankbeleges, spätestens aber innert 30 Tagen seit dessen Zugang anzubringen. Andernfalls gelten die entsprechenden elektronischen Bankbelege ohne Weiteres als genehmigt. Diese ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung schliesst die Anerkennung und Neuerung aller in ihnen enthaltenen Posten sowie allfälliger Vorbehalte in sich ein.

Sofern der Saldo auf dem elektronischen Bankbeleg zulasten des Kontoinhabers lautet, gilt dieser von ihm als Schuld gegenüber der Bank anerkannt, auch wenn das Kontoverhältnis fortgesetzt wird. Unterbleibt die elektronische Zustellung eines zu erwartenden elektronischen Bankbeleges, so hat die Reklamation so zu erfolgen, wie wenn der elektronische Bankbeleg dem Kunden im üblichen elektronischen Geschäftsablauf zugestellt worden wäre. Bei verspäteter Reklamation trägt der Kunde den hieraus entstehenden Schaden.

F3.5 **Mitteilungs- und Rechenschaftspflicht**

Der Kunde anerkennt ausdrücklich, dass die Bank durch die elektronische Zustellung der Bankbelege insbesondere ihre Mitteilungs- und Rechenschaftspflichten erfüllt.

F3.6 **Aufzeichnung und Aufbewahrung von Bankbelegen**

Der Kunde ist im Rahmen allfälliger gesetzlicher Vorschriften insbesondere für den Inhalt, die Aufzeichnung und Aufbewahrung der elektronischen Bankbelege selbst verantwortlich.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der einzelne elektronische Bankbeleg dem Benutzer in seinem elektronischen Briefkasten innerhalb des Internetbankings jeweils während mindestens *90 Tagen* seit dessen Bereitstellung am Erfüllungsort zur Verfügung gestellt wird und *nach Ablauf dieser Frist elektronisch nicht mehr verfügbar ist*. Eine allfällige Nachbestellung ist kostenpflichtig (vgl. Ziff. F 3.8).

F3.7 **Deaktivierung**

Der Kunde kann die Bank jederzeit per Internetbanking beauftragen, die Belege seiner Bankgeschäfte ausschliesslich wieder in Papierform zuzustellen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die von der Bank bereits zur Verfügung gestellten elektronischen Bankbelege als zugegangen gelten.

F3.8 **Konditionen/Preise**

Die Bestellung zusätzlicher Bankbelege in Papierform oder elektronisch ist kostenpflichtig. Die Preise für diese von der Bank zu erbringenden Leistungen richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Änderungen bzw. Anpassungen dieser Preise werden dem Kunden in geeigneter Form mitgeteilt.

G Reglement Vorsorgestiftung Sparen 3 der Urner Kantonalbank

G1 Allgemeines

G1.1 Zweck

Die Stiftung nimmt Vorsorgegelder im Sinne von Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) entgegen, um diese anzulegen und zu verwalten.

G1.2 Vorsorgevereinbarung

Zur Erreichung des Zwecks schliesst die Stiftung nach Massgabe dieses Reglements sowie der einschlägigen gesetzlichen und statutarischen Vorschriften mit einzelnen privaten Vorsorgenehmern Vorsorgevereinbarungen im Sinne von Ziffer G 2.1 und G 2.2 ab.

G1.3 Bestimmung der Einzahlungen

Der Vorsorgenehmer kann seine Einzahlungen im Rahmen des gesetzlichen Höchstbetrages regelmässig oder sporadisch leisten.

Beiträge können bei Erwerbstätigkeit längstens bis 5 Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters geleistet werden (Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVG). Im Jahr, in dem die Erwerbstätigkeit beendet wird, kann der volle Beitrag geleistet werden.

G1.4 Geschäftsführung

Der Stiftungsrat beauftragt die Urner Kantonalbank (nachfolgend: UKB) als Stifterin mit der Geschäftsführung sowie der Führung der Finanz- und Wertschriftenbuchhaltung (inkl. Infrastruktur) für die Stiftung. Die Stiftung stellt der UKB alle zur ordnungsgemässen Geschäftsführung und Verwaltungstätigkeit erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

Die UKB legt dem Stiftungsrat auf das Ende jedes Geschäftsjahres Rechenschaft über die Geschäftsführung ab. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Sämtliche Verwaltungs- und Geschäftsführungskosten werden von der UKB übernommen. Die Stiftung tritt dafür alle Einnahmen, insbesondere erhobene Gebühren, an die UKB ab.

Die UKB und ihre jeweiligen Zeichnungsberechtigten sind ermächtigt, namens der Stiftung zu handeln, insbesondere Vorsorgevereinbarungen abzuschliessen und im Rahmen des Stiftungszwecks alle Rechtshandlungen gegenüber Vorsorgenehmern zu tätigen. Die Art der Zeichnungsberechtigung entspricht derjenigen, wie sie für die UKB gilt.

G2 **Vorsorgeformen**

G2.1 **Vorsorgekonto Sparen 3**

Die Stiftung eröffnet bei der UKB ein auf den Vorsorgenehmer lautendes Vorsorgekonto, auf dem sie dessen Vorsorgebeiträge anlegt. Die Stiftung ist berechtigt, alle für die Kontoführung benötigten Daten mit der UKB auszutauschen. Das Vorsorgeguthaben wird gegenüber dem Sparsortiment der UKB zu einem Vorzugszinssatz verzinst. Die Zinsen werden jeweils auf den 31. Dezember von der UKB direkt dem jeweiligen Vorsorgekonto Sparen 3 gutgeschrieben. Die Stiftung gibt dem Vorsorgenehmer jährlich eine Bescheinigung über die Höhe des Vorsorgeguthabens sowie über die von ihm im abgeschlossenen Kalenderjahr geleisteten Einlagen ab. Der Stiftungsrat legt die Höhe des Zinssatzes fest.

G2.2 **Vorsorgedepot**

Der Vorsorgenehmer kann die Stiftung beauftragen, bei der UKB ein Vorsorgedepot zu eröffnen und darin die von der Stiftung vertriebenen und der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) entsprechenden Vermögensanlagen auf Rechnung seines Vorsorgeguthabens zu zeichnen bzw. zu verkaufen (Art. 5 BVV3). Die Anlagen und die darauf anfallenden Erträge bilden Teil des Vorsorgeguthabens. Für die Kursentwicklung der gewählten Anlagen übernimmt die Stiftung keine Verantwortung. Kursgewinne bzw. Kursverluste gehen zugunsten/zulasten des Vorsorgenehmers. Der Vorsorgenehmer ermächtigt die Stiftung, die im Zusammenhang mit der Zeichnung der Anlagen vorzunehmenden Vergütungen zulasten seines von der UKB geführten Vorsorgekontos zu verbuchen. Bei einem späteren Verkauf der Anlagen erfolgt die Gutschrift auf dasselbe Vorsorgekonto.

G2.3 **Ergänzende Versicherung**

Der Vorsorgenehmer kann seine gebundene Vorsorge durch den Abschluss einer Risikoversicherung ergänzen. Vertragspartner sind der Vorsorgenehmer und der von der Stiftung bezeichnete Versicherungspartner.

Für die Risikoversicherung massgebend sind die Versicherungspolice sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen des jeweiligen Versicherungspartners.

G2.4 **Finanzierung von Wohneigentum**

Für selbstgenutztes Wohneigentum ist der Vorbezug oder die Verpfändung von Vorsorgekapital ohne Kündigungsfrist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zulässig (vgl. Ziffer G 4.2.5).

Darlehens- oder Kreditgeber, insbesondere auch die UKB, bleiben in ihrem Entscheid über eine Belehnung von Vorsorgekapital in jeder Hinsicht frei.

G3 **Auszahlung des Vorsorgekapitals**

G3.1 **Erlebensfall**

Der Vorsorgenehmer kann frühestens 5 Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters die Auszahlung des Vorsorgekapitals samt Zins und Zinseszins verlangen.

Das Vorsorgekapital wird fällig, sobald der Vorsorgenehmer das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht.

Bleibt der Vorsorgenehmer nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters weiterhin erwerbstätig, kann der Bezug bis höchstens 5 Jahre aufgeschoben werden. Der Vorsorgenehmer ist diesfalls verpflichtet, das Vorsorgeguthaben bei Erwerbsaufgabe umgehend zu beziehen.

G3.2 **Invalidität**

Bei Invalidität des Vorsorgenehmers wird es fällig, sofern diese zum Bezug einer ganzen Rente der Eidg. Invalidenversicherung berechtigt und sofern das Invaliditätsrisiko im Rahmen der Säule 3a nicht versichert ist.

Hinsichtlich der Auszahlung allfälliger Leistungen aus Risikoversicherungen gelten die Bestimmungen des entsprechenden Versicherungsvertrages.

G3.3 **Todesfall: Fälligkeit und Begünstigung**

Im Falle des Todes des Vorsorgenehmers haben folgende Personen Anspruch auf das Vorsorgekapital, wobei das Vorhandensein von Begünstigten aus einer vorangehenden Kategorie die jeweils nachfolgenden ausschliesst:

1. der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner;

2. die direkten Nachkommen sowie Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dem Vorsorgenehmer in den letzten 5 Jahren bis zu seinem Tode ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
3. die Eltern;
4. die Geschwister;
5. die übrigen Erben.

Der Vorsorgenehmer kann durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Ziffer 2 genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen.

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung die Reihenfolge der Begünstigten nach Ziffer 3 bis 5 abzuändern und die Ansprüche dieser Personen näher zu bezeichnen.

Werden die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, erfolgt die Aufteilung unter mehreren Begünstigten derselben Kategorie nach Köpfen zu gleichen Teilen.

Die Stiftung erbringt Leistungen mit befreiender Wirkung an jene Personen, die aus diesem Reglement bzw. allfälligen schriftlichen Mitteilungen des Vorsorgenehmers an die Stiftung als Begünstigte hervorgehen.

G4 Vorzeitige Ausrichtung der Leistungen

Die Aufhebung einer Vorsorgevereinbarung mit gleichzeitiger Auszahlung des Vorsorgeguthabens ist ausserhalb der in den in Ziffer G 3.1 und G 3.2 genannten Fällen nur statthaft:

1. bei nachgewiesener endgültiger Auswanderung des Vorsorgenehmers;
2. bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit durch einen zuvor unselbstständig erwerbenden Vorsorgenehmer (Bezug innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der neuen selbstständigen Erwerbstätigkeit);
3. bei Aufgabe der bisherigen selbstständigen Erwerbstätigkeit und Aufnahme einer wesentlich andersartigen selbstständigen Erwerbstätigkeit (Bezug innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der neuen selbstständigen Erwerbstätigkeit);
4. für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder in eine andere anerkannte Vorsorgeform;

5. Das Vorsorgekapital kann ganz oder teilweise vorbezogen werden, wenn das Vorsorgeverhältnis aufgelöst bzw. geändert wird, weil der Vorsorgenehmer die Leistung für den Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum für den Eigenbedarf oder für die Amortisation eines Hypothekendarlehens an diesem Eigentum verwendet. Dieser Vorbezug kann gestützt auf Art. 5 Abs. 3 Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) alle 5 Jahre geltend gemacht werden. WEFV-Vorbezüge sind bis max. 5 Jahre vor dem ordentlichen AHV-Rentenalter möglich (es gilt das genaue Geburtsdatum).

Bei einem verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmer setzt eine vorzeitige Ausrichtung der Leistungen nach den Ziffern 1 bis 3 und 5 die schriftliche Zustimmung des Ehegatten, des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin voraus.

Im Übrigen können Vorsorgekapitalien weder vorzeitig bezogen noch abgetreten werden.

G5 Weitere Bestimmungen

G5.1 Geltendmachung

Die Anspruchsberechtigten haben der Stiftung sämtliche für die Geltendmachung des Anspruchs notwendigen Angaben zu machen und die von der Stiftung verlangten Beweise vorzulegen. Die Stiftung behält sich in jedem Falle vor, weitere Abklärungen zu treffen.

Erteilen die Anspruchsberechtigten der Stiftung bei Fälligkeit des Vorsorgeguthabens keine klaren Überweisungsinstruktionen, ist die Stiftung berechtigt, das Vorsorgeguthaben auf ein auf die Anspruchsberechtigten lautendes Sparkonto bei der UKB zu übertragen. Die Stiftung ist berechtigt, zu diesem Zwecke im Namen des Anspruchsberechtigten ein Sparkonto bei der UKB zu eröffnen.

G5.2 Steuer-Meldepflicht

Die Stiftung hat die Auszahlung von Vorsorgeguthaben den Steuerbehörden zu melden, soweit es das Gesetz oder behördliche Anordnungen von Bund oder Kantonen verlangen. Hat der Vorsorgenehmer zum Zeitpunkt des Auflösungsbegehrens Wohnsitz im Ausland, ist die Stiftung verpflichtet, die Quellensteuer abzuziehen.

G5.3 **Kündigung der Vorsorgevereinbarung**

Die vorzeitige Auflösung der Vorsorgevereinbarung ist in den unter Ziffer G 3.2 bis G 4 genannten Fällen möglich.

Wenn der Vorsorgenehmer die ausgerichtete Leistung für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet, wird das Vorsorgekapital der neuen Vorsorgeeinrichtung direkt überwiesen.

G5.4 **Abtretung, Verrechnung und Verpfändung**

Abtretung, Verrechnung und Verpfändung von Vorsorgeguthaben sind vor dessen Fälligkeit nichtig. Vorbehalten bleiben die gesetzlich geregelten Ausnahmen im Rahmen der Wohneigentumsförderung sowie bei Ehescheidung.

G5.5 **Änderungen der Adresse und der Personalien**

Der Vorsorgenehmer hat der UKB Änderungen seiner Adresse und seiner Personalien, insbesondere seines Zivilstands, jeweils unverzüglich mitzuteilen.

Die Stiftung und die UKB lehnen jede Haftung für alle Folgen ungenügender, verspäteter oder ungenauer Angaben der Adresse oder der Personalien ab.

Alle Mitteilungen der Stiftung an den Vorsorgenehmer sind in rechtsgültiger Form erfolgt, wenn sie an die letzte der Stiftung bekannte und vom Vorsorgenehmer mitgeteilte Adresse gesandt werden.

G5.6 **Daten des Vorsorgenehmers**

Der Vorsorgenehmer ist damit einverstanden, dass die Bank und beauftragte Dritte (z.B. Swissscanto) von seinen Daten soweit Kenntnis erhalten, als dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Der Vorsorgenehmer ist darüber hinaus einverstanden, dass die Bank die Daten, von denen sie im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben aus der Vorsorgevereinbarung Kenntnis erhält, für bankeigene Zwecke bearbeiten darf.

Des Weiteren nimmt der Vorsorgenehmer zur Kenntnis, dass die Stiftung von Gesetzes wegen zur Auskunft an berechtigte Drittpersonen verpflichtet sein kann.

G5.7 **Gebühren**

Die Stiftung kann als Entschädigung für die Führung und Verwaltung von Vorsorgeguthaben Gebühren festlegen. Die Höhe dieser Gebühren richtet sich nach dem Dokument «Konditionen im Vorsorgebereich Sparen 3» der Stiftung, welches Bestandteil dieses Reglements ist.

Für besondere Bemühungen können Bearbeitungsgebühren erhoben werden. Die Gebühren sind auf www.ukb.ch jeweils ersichtlich. Die Gebühren können jederzeit durch den Stiftungsrat angepasst werden. Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.

Der Vorsorgenehmer nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Stiftung die Gebühren nach Abzug allfälliger Aufwendungen als pauschale Entschädigung für den von der Urner Kantonalbank erbrachten Vertriebs-, Verwaltungs- und Geschäftsführungsaufwand an dieselbe abtritt und weiterleitet.

G5.8 **Haftung**

Die Stiftung haftet dem Vorsorgenehmer gegenüber nicht für die Folgen, die sich ergeben, wenn der Vorsorgenehmer die gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig einhält.

Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Vorsorgenehmer bzw. jeder sonstige Begünstigte, sofern die Stiftung die geschäftsübliche Sorgfalt aufgewendet hat.

G5.9 **Änderungen und Inkrafttreten**

Die Stiftung behält sich jederzeitige Änderungen dieses Reglements vor. Änderungen treten mit deren Erlass durch den Stiftungsrat in Kraft. Reglementsänderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen. Die Änderungen werden dem Vorsorgenehmer mitgeteilt.

Urb

Urner Kantonalbank

Bahnhofstrasse 1

6460 Altdorf

Telefon +41 41 875 60 00

info@ukb.ch

www.ukb.ch

Dieses Dokument dient zur Information und zur Nutzung durch den Empfänger. Es stellt weder ein Angebot noch eine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten oder Bankdienstleistungen dar. Die aufgeführten Informationen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Herausgabe. Änderungen sind jederzeit möglich. Zur leichteren Verständlichkeit wird nur die männliche Form verwendet, sie schliesst die weibliche Form ein.